

ren. Marie-Agnès LUCAS-AVENEL (S. 275–299) greift ebenfalls auf die vergleichende Analyse zurück, um aufzuzeigen, dass die Kürzungen, die der *Vaticanus anonymus* in seiner *Historia Sicula* gegenüber seiner rund 50 Jahre älteren Vorlage *De rebus gestis Rogerii, Calabriae et Siciliae comitis, et Roberti Guiscardii ducis, fratris eius* des Benediktinermönchs Gottfried Malaterra vornahm, dazu dienten, eine an die geänderten politischen Verhältnisse angepasste Darstellung Rogers I. vorzunehmen. Ein Namenregister beschließt den Band. Trotz, oder vielmehr sogar wegen der epochenübergreifenden Anlage gibt der Sammelband einen soliden Querschnitt über das noch nicht einmal ansatzweise behandelte Thema vom „Schweigen der Historiker“.

A. N.

Gerald SCHWEDLER, Vergessen, Verändern, Verschweigen. *damnatio memoriae* im frühen Mittelalter (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft 9) Wien / Köln / Weimar 2021, Böhlau, 523 S., ISBN 978-3-412-50723-7, EUR 75. – Die voluminöse Zürcher Habil.-Schrift widmet sich einem der wesentlichen Probleme der Geschichtsdeutung, das bis in unsere Gegenwart hinein nicht nur wirksam ist, sondern auch täglich praktiziert wird: Der Manipulation der Vergangenheit zur Beherrschung von Gegenwart und Zukunft. Der Vf. füllt eine Lücke in der Forschung zu diesem an sich nicht unbekannten Phänomen, indem er sich auf das fränkische Früh-MA konzentriert. Gregor von Tours und Fredegar, die Berichte über die Königin Brunichilde und über den Prozess gegen Tassilo III. bilden sein Quellencorpus. Umsichtig führt Sch. in die Thematik ein. Ausgehend von der *damnatio memoriae* (ein später entstandener Kunstbegriff), die gegen den aufständischen Munderich von König Theuderich I. verhängt wurde und die durch Gregors Bericht über diese Maßnahme genau das Gegenteil erreichte, zeigt er die komplexen Wechselwirkungen der drei im Titel genannten Strategien auf – wobei der Rez. dazu neigt, zwei dieser Begriffe als geeignet in Frage zu stellen, da sie meist für die Quellenanalyse nicht als epistemisches Kriterium belastbar sind. Etwas zu verschweigen, ist zwar ein bewusster Akt, aber im Gegensatz zum „Verändern“ selten anhand weiterer Quellen nachzuweisen; auf der anderen Seite steht das „Vergessen“ als unbewusste neuronale Fehlleistung des Individuums, die sich eo ipso der Analyse post festum entzieht. So bleibt eigentlich nur – was ausreichend wäre – das (nachträgliche) Verändern übrig, das auch den Kern von Sch.s Arbeit ausmacht. Am Beispiel der Überlieferungslinien zum Tassiloprozess (S. 332–423, leider mit zu vielen Redundanzen) wird akribisch das Verfahren der fränkischen Reichs-Historiographie untersucht, alle konträren Meinungen und Darstellungen so erfolgreich umzudeuten und den sich ändernden ‘Realitäten’ anzupassen beziehungsweise zu unterdrücken, oder besser: zu „überschreiben“ (S. 356 und 423), dass es bis heute nicht abschließend gelungen sei, die ‘tatsächlichen’ juristischen Abläufe bis zur Frankfurter Synode von 794 überzeugend zu rekonstruieren – auch wenn die Bedeutung des Tassilo-Kelchs nicht dem Forschungsstand entsprechend eingeordnet wird (S. 409). Allerdings stellt sich die Frage nach der *causa rescribendi*. Warum ein erledigtes Verfahren nachträglich verändern, wenn die Rechtstheorie sich nur durch die Kaiserkrönung mit einer rudimentären Adaption (im Vergleich zur Wiederbelebung durch das gelehrte